

differenzierter geführt werden muß. Bereits auf dem 33. Plenum des Zentralkomitees (Oktober 1957) hatte Walter Ulbricht orientiert:

„Unsere Richter und Staatsanwälte haben in ihrer Rechtsprechung richtig gehandelt, wenn sie *differenzierten zwischen solchen Personen, die, obwohl sie gegen unsere Gesetze verstießen, doch nicht als außerhalb unserer sozialistischen Ordnung stehend betrachtet werden können, sondern die aus Undiszipliniertheit, aus Mangel an Verantwortungsbewußtsein einen Rechtsbruch begangen haben, und zwischen jenen, die sich bewußt außerhalb unseres Staates stellen und als Staatsverbrecher die Fundamente unseres Staates angreifen.*“¹⁵

Auf der staats- und rechtswissenschaftlichen Konferenz der Partei in Babelsberg, die im April 1958, also ein Jahr vor der Herausgabe der zweiten Auflage des Strafrechtslehrbuchs, stattfand, hatte Walter Ulbricht diesen Gedanken weitergeführt und wissenschaftlich begründet:

„Es gab Diskussionen über den Zusammenhang zwischen Klassenkampf und solchen Verbrechen und Vergehen wie Körperverletzung, Brandstiftung, Eigentumsdelikten, Gefährdung der Betriebssicherheit und so fort. Man muß sich hier vor schematischen Auffassungen hüten. Offenkundig tragen die Verbrechen und Vergehen, die von westlichen Agenturen in der Deutschen Demokratischen Republik organisiert werden, Klassencharakter und werden strafrechtlich verfolgt. *Wir kommen nur zu einer richtigen Einschätzung der Verbrechen und Vergehen, wenn wir zwischen antagonistischen Widersprüchen, die sich in solchen Verbrechen äußern, und nichtantagonistischen gesellschaftlichen Widersprüchen unterscheiden, die auf Disproportionen und Widersprüchen in der Wirtschaft und auf alten, bürgerlichen Gewohnheiten und ideologischer Rückständigkeit beruhen.*“¹⁶

Damit gab Walter Ulbricht wichtige Hinweise für die wissenschaftliche Ausarbeitung dieser Fragen. Er warnte vor der schematischen Auffassung, man könne alles unter der allgemeinen Formel vom Verbrechen als Ausdruck des Klassenkampfes erfassen. Er betonte den Klassencharakter bestimmter Erscheinungen der Kriminalität und wies auf die Notwendigkeit einer differenzierten Untersuchung hin, um zu einer richtigen Einschätzung von Verbrechen und Vergehen zu gelangen. Vor allem aber wies Walter Ulbricht hier gerade die Strafrechtswissenschaft auf ihre Aufgabe hin, von der wissenschaftlichen Untersuchung der gesellschaftlichen Widersprüche, unter denen sich der Aufbau des Sozialismus in der DDR vollzieht und die auch in Gestalt von Verbrechen und Vergehen zum Ausdruck kommen, auszugehen und dabei zwischen antagonistischen Widersprüchen und den nichtantagonistischen Entwicklungswidersprüchen des sozialistischen Aufbaus zu unterscheiden. Walter Ulbricht richtete damit an die Strafrechtswissenschaft in einem konkreten Zusammenhang die gleiche Forderung, die er auf dieser Konferenz für die Staats- und Rechtswissenschaft insgesamt stellte: den dialektischen und historischen Materialismus zur Grundlage der wissenschaftlichen Arbeit zu machen.

Lekschas und Renneberg bemühen sich sichtlich, die strafrechtlichen Probleme nicht losgelöst von der gesellschaftlichen Entwicklung und vom Klassenkampf zu untersuchen und sich dabei des dialektischen und historischen Materialismus zu bedienen. Im vorliegenden Artikel aber ist diese Aufgabe nur unbefriedigend gelöst.¹⁸

¹⁵ W. Ulbricht, *Die Entwicklung des deutschen volksdemokratischen Staates 1945—1958*, Berlin 1958, S. 534.
¹⁸ a. a. O., S. 632.

So muß es auffallen, daß in einem Artikel über die Lehren des XXII. Parteitag, der bekanntlich eine meisterhafte Analyse der Etappen und Wege des Aufbaus der sozialistischen und danach der kommunistischen Gesellschaft gab, bei der Charakterisierung dieser Etappen der gesellschaftlichen Entwicklung eine verwirrende, die Unterschiede verwischende Terminologie gebraucht wird, die es dem Leser weitgehend überläßt, sich das Richtige darunter vorzustellen. Daß es dabei jedoch nicht nur um terminologische Fragen geht, wird insbesondere dort sichtbar, wo die Verfasser den Sozialismus zu einer Gesellschaft des Klassenkampfes mit „krassen, unversöhnlichen“ Widersprüchen erklären (S. 78), was ohne Zweifel in Verbindung mit der angeführten Definition des Strafrechts und ihrer Überbetonung der staatlichen Zwangsmaßnahmen zu sehen ist.

Auf die gleiche Ursache, die ungenügende Begründung der Untersuchung der strafrechtlichen Probleme auf den dialektischen und historischen Materialismus, muß u. E. auch die Tatsache zurückgeführt werden, daß bei der Beurteilung des Charakters und der Ursachen der Verbrechen in der DDR der Charakter der Widersprüche, unter denen sich der Kampf um den Sieg des Sozialismus vollzieht, und der Einfluß des antagonistischen Hauptwiderspruchs auf ihre Entwicklung und Lösung teilweise mißverstanden wird. Es sei hier nur am Rande vermerkt, daß wir den Eindruck haben, daß der gleiche Mangel auch bei einigen wichtigen Teilfragen in Erscheinung tritt, z. B. bei der Dialektik des Objektiven und Subjektiven bei der Beurteilung der Verbrechen, insbesondere auch bei der Dialektik von Überzeugung und Zwang bei der Bekämpfung der Kriminalität. (Im vorliegenden Beitrag können diese Fragen nicht näher untersucht werden.)

Sozialismus, Imperialismus und nationale Frage in Deutschland und das Strafrecht der DDR

Wir möchten im Zusammenhang mit der als einseitig kritisierten These der Verfasser vom Verbrechen als Ausdruck des Klassenkampfes, gerade unter dem Gesichtspunkt einer verstärkten Durchsetzung der marxistischen Dialektik in der Strafrechtswissenschaft, die Ansicht vertreten, daß die wissenschaftliche Analyse von Sozialismus, Imperialismus und der nationalen Frage in Deutschland, die auf der 14. Tagung des Zentralkomitees ausgearbeitet wurde, auch in die Strafrechtswissenschaft und -praxis Eingang finden muß. Davon ausgehend, werden wir besser in der Lage sein, die Funktion unseres Strafrechts im Klassenkampf und damit auch seine nationale Aufgabe zu bestimmen. Eine wichtige Hilfe geben uns dabei vor allem die in der Programmatischen Erklärung enthaltenen Grundsätze der Gerechtigkeit, die diese Fragen der Entwicklung und Durchsetzung unseres Rechts, auch des Strafrechts, in den großen Rahmen des Kampfes gegen den westdeutschen Imperialismus und Militarismus stellen. Davon ausgehend, werden wir auch zu einer exakten wissenschaftlichen Lehre von den Ursachen und dem sozialen Wesen der Verbrechen in der DDR gelangen, die ihre objektive Differenziertheit nicht verwischt, sondern aufdeckt und die konkreten strafrechtlichen Formen zur Durchsetzung und Sicherung der sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse entwickelt.

Der Ausgangspunkt ist also die Analyse des Klassenkampfes und des Klassenkräfteverhältnisses in Deutschland und der erreichten Entwicklungsstufe in der DDR in den Dokumenten der Partei.

Der Klassenkampf in Deutschland hat seine Grundlage im Hauptwiderspruch in Deutschland, im tiefen Antagonismus „zwischen den Interessen des Volkes in der Deutschen Demokratischen Republik und aller fried-